

# **Erste Änderung der Anlage 2 zu § 1 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Dienstvereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit (DV-Flex);**

## **4% - R E G E L U N G**

(1) Die Beschäftigten der TU Berlin haben auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der TU Berlin und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Möglichkeit, für die Dauer eines Kalenderjahres bzw. eines Kalenderhalbjahres eine weitere Zuführung von Zeitguthaben auf ein Arbeitszeitkonto durch vertragliche Reduzierung der Besoldung/des Entgelts von 1% bis zu 4% bei gleichbleibender wöchentlicher Arbeitszeit zu beantragen, soweit dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Den Beschäftigten wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, flexibel über weitere Arbeitszeitkontotage verfügen zu können.

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an dieser Regelung besteht nicht. Das bedeutet, dass Anträge aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden müssen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Arbeitsbereiche nicht sichergestellt ist

Diese Regelung ist vorrangig für den Personenkreis getroffen worden, der unter die Auditierung „audit familiengerechte hochschule,“ fällt. Im Verständnis der TU Berlin ist Familie überall dort gegeben, wo insbesondere für Partnerinnen und Partner, für Kinder oder pflegebedürftige Personen Verantwortung übernommen wird.

Das bedeutet, dass in den Beschäftigungsbereichen, in denen eine hohe Anzahl an Anträgen zur Bewilligung dieser Regelung vorliegen und die Bewilligung aller Anträge nicht mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist, prioritär die Anträge bei der Bewilligung zu berücksichtigen sind, bei denen die/der Antragsteller/in zu dem Personenkreis gehört, der unter die Auditierung „audit familiengerechte hochschule“ fällt.

Die Antragsfristen für die Beantragung dieser Regelung durch die/den Beschäftigte/n und die Fristen für die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage durch die/den Beschäftigte/n sind wie folgt:

- a) Anträge für die Inanspruchnahme dieser Regelung für das gesamte Kalenderjahr bzw. für das erste Kalenderhalbjahr sind bis spätestens 30. November des Vorjahres an das zuständige Personalteam zu richten.

Bei einer kalenderjährlichen Inanspruchnahme dieser Regelung sind die durch die Reduzierung der Besoldung/des Entgelts erworbenen Arbeitszeitkontotage in dem Kalenderjahr durch Freizeit auszugleichen, für das diese Regelung gilt.

Ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage aus persönlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht in dem genannten Zeitraum möglich, so ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage auch im folgenden Kalenderjahr möglich.

Bei einer Inanspruchnahme dieser Regelung im ersten Kalenderhalbjahr sind die durch die Reduzierung der Besoldung/des Entgelts erworbenen Arbeitszeitkontotage in dem ersten Kalenderhalbjahr durch Freizeit auszugleichen, für das diese Regelung gilt.

Ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage aus persönlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht in dem genannten Zeitraum möglich, so ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage auch im folgenden zweiten Kalenderhalbjahr möglich.

- b) Anträge für die Inanspruchnahme dieser Regelung für das zweite Kalenderhalbjahr sind bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Kalenderhalbjahres an das Personalteam zu richten.

Bei einer Inanspruchnahme dieser Regelung im zweiten Kalenderhalbjahr sind die durch die Reduzierung der Besoldung/des Entgelts erworbenen Arbeitszeitkontotage in dem zweiten Kalenderhalbjahr durch Freizeit auszugleichen, für die diese Regelung gilt.

Ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage aus persönlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht in dem genannten Zeitraum möglich, so ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage auch im ersten Kalenderhalbjahr des Folgejahres möglich.

(2) Für Arbeitszeitguthaben, das auf der Grundlage der vorstehenden Regelung aufgebaut wurde, werden keine Zeitzuschläge o.ä. nach gesetzlicher oder tariflicher Regelung gezahlt.

(3) Das Dienst-/Beschäftigungsverhältnis besteht für die Dauer der Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage durch Zeitausgleich mit allen Rechten und Pflichten unverändert weiter.

(4) Der Ausgleich dieses durch die Reduzierung der Besoldung/des Entgelts entstandenen Arbeitszeitguthabens auf dem Arbeitszeitkonto ist grundsätzlich nur durch Freizeitgewährung möglich.

(5) Bezogen auf den jeweiligen Zeitraum, für den die Reduzierung der Besoldung/des Entgelts vereinbart wurde, kann die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage auch im Vorgriff, sofern ein entsprechendes Zeitguthaben noch nicht vorhanden ist, genommen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Arbeitszeitkontotage mit der Inanspruchnahme des gesetzlichen Erholungsurlaubs zu verbinden.

(7) Im Falle der Beendigung des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses besteht für die/den Beschäftigte/n eine Verpflichtung, das Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto entsprechend den vorstehenden Bestimmungen abzubauen.

(8) Die Anzahl der Arbeitszeitkontotage vermindert sich für Zeiten in denen kein Anspruch auf Besoldung/Entgelt in dem Zeitraum der Beanspruchung dieser Regelung besteht bzw. bestanden hat (z.B. bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub ohne Besoldung/Entgelt, Freistellung zur Pflege eines erkrankten Kindes, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltzahlung).

Das Zeitguthaben für den/die Monat/e in denen kein Anspruch auf Besoldung/Entgelt besteht bzw. bestand, errechnet sich nach folgender Formel:

Zustehende AZK-Tage für den betreffenden Monat = y

Zahl der auf den Monat entfallenden zustehenden AZK-Tage = f (=1/12 bzw. 1/6 des Anspruchs)

Zahl der Kalendertage des betreffenden Monats = k

Zahl der Kalendertage mit Anspruch auf Besoldung/Entgelt im betreffenden Monat = a

$\frac{f \times a}{k} = y$

(9) Die/der Beschäftigte ist während der Phase der Inanspruchnahme von Arbeitszeitkontotagen durch Freizeitausgleich verpflichtet, eine Dienst-/Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen.

Neben der unverzüglichen Anzeige, ist zwingend ein ärztliches Attest vom ersten Tag der Erkrankung vorzulegen. Nur bei Einhaltung dieser Anzeige- und Nachweispflicht ist es möglich, die Zeit der Erkrankung nicht auf den Zeitraum der Abgeltung des Zeitguthabens auf dem Arbeitszeitkonto durch Freizeitausgleich anzurechnen.

(10) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, während der Dauer der Inanspruchnahme dieser Regelung keine weitere Arbeitszeitänderung zu beantragen.

In besonders begründeten Fällen ist eine Ausnahme von dieser Verpflichtung möglich.

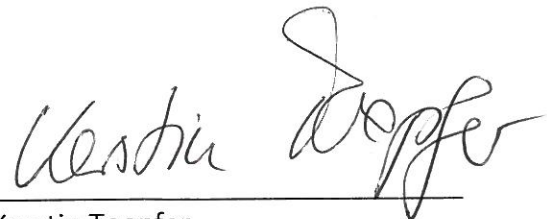
(11) Die vorstehende geänderte Anlage 2 zu § 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit (DV-Flex) tritt beginnend am 01.01.2012 in Kraft.

Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich. Im Falle von Auslegungsdifferenzen bezüglich dieser Anlage zur DV-Flex sind zwischen dem Personalrat und der Dienststellenleitung unverzüglich Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung aufzunehmen.

Diese Anlage 2 zu § 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 der DV-Flex kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.



Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach  
Präsident



Kerstin Toepfer  
Vorsitzende des Personalrats